

Rechtliche Bestimmungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen am 6. Mai 2018

1. Ab wann dürfen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden? § 20 Abs. 4 und Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)

Nach dem Gesetz dürfen Kandidatinnen und Kandidaten für die kommunalen Vertretungen frühestens seit dem 1. Februar 2017 (44 Monate nach Beginn der Wahlperiode) gewählt werden.

Bedingung: Die Wahlkreise in der betreffenden Gemeinde bzw. im Kreis müssen durch den zuständigen Wahlausschuss für die Wahl festgelegt und durch den Wahlleiter öffentlich gekannt gemacht sein.

2. Bis wann müssen die Wahlvorschläge eingereicht sein? § 19 GKWG

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am 55. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich beim Wahlleiter eingereicht worden sein (Ausschlussfrist). Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag den 12. März 2018 eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge müssen von der für das Wahlgebiet (Gemeinde oder Kreis) zuständigen Leitung der Partei (drei Personen), darunter der/die Ortsvereinsvorsitzende/r bzw. Kreisvorsitzende/r oder deren Stellvertretung unterzeichnet sein (§ 21 GKWG).

Die erforderlichen Zustimmungserklärungen nach § 20, Abs. 2 GKWG müssen erteilt sein.

3. Ab wann dürfen Delegierte zu Vertreterversammlungen (Kreisdelegiertenkonferenzen, Kreisparteitage) gewählt werden? § 20, Abs. 4 GKWG

Diese dürfen nach dem Gesetz seit dem 1. August 2016 (38 Monate nach Beginn der Wahlperiode) gewählt werden. Es gilt aber die Einschränkung, die für die Aufstellung der Kandidaten gilt (Festlegung des Wahlkreises).

4. Nach welchen Bestimmungen wird gewählt? §§ 4, 7 und 8 Wahlordnung der SPD und § 20, Abs. 3 GKWG

Für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten und die Wahl von Delegierten für die Kreisdelegiertenkonferenzen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der SPD (§§ 4, 7 und 8). Die Wahl muss geheim und schriftlich durchgeführt werden (§ 20, Abs. 3 GKWG). Innerparteiliche Nominierungsverfahren sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden. Es müssen an einer Abstimmung mindestens drei Personen teilnehmen (OVG-Lüneburg, Urteil vom 28.2.1984)

Geschlechterquote

Verfahren bei KandidatenInnenaufstellungen § 4 Wahlordnung der SPD

Abs. 1 Für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen (...) zu Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts. Um zu erreichen, dass Männer und Frauen zu mindestens je 40 % in den (...) kommunalen Vertretungskörperschaften vertreten sind, werden auf allen Organisationsebenen satzungsmäßige Vorkehrungen getroffen; sind keine Vorkehrungen getroffen, gilt Abs. 2 entsprechend. (...).

Abs.2, Satz 2 Die Aufstellung der (..)listen erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin.

Aufgrund des Beschlusses des Landesparteitages vom 21.09.1996 sind die Kreisverbände aufgefordert, dass mindestens 10 Prozent der Mandate an Kandidatinnen und Kandidaten gehen, die jünger als 35 Jahre sind.

5. Wer darf an der Aufstellung bzw. Wahl der Delegierten mitwirken? § 20, Abs. 3 GKWG

Grundsätzlich gilt: Wer bei der Kommunalwahl wahlberechtigt ist, darf sich auch am innerparteilichen Aufstellungsverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten (Wahl und Wahl der Delegierten) beteiligen.

Das bedeutet, bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten und der Delegierten zu Kreisdelegiertenkonferenzen dürfen mitwirken:

- 1, Ausnahmslos nur SPD-Mitglieder (§ 20, Abs. 3 GKWG)
2. Wer Deutscher im Sinne des Art. 116, Abs. 1 GG ist (§ 3, Abs. 1 GKWG)
3. Wer Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist (§ 3, Abs. 1 GKWG)
4. Wer zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung (zur Kandidatenaufstellung bzw. Delegiertenwahl) wahlberechtigt ist, d.h. das 16. Lebensjahr vollendet hat (§§ 3, Abs. 1 und 20, Abs. 3 GKWG).
5. Wer zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet das Wahlrecht ausüben kann (d.h. dort seinen Hauptwohnsitz hat (§ 3 GKWG)). Das bedeutet für Ortsvereine, die mehrere Gemeinden umfassen, dass nur die Mitglieder einer Mitgliederversammlung, die in einer Gemeinde wahlberechtigt sind, auch Kandidaten wählen dürfen. Dies gilt analog für Kreisverbände.

Nur wer alle diese Voraussetzungen erfüllt, darf an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten mitwirken.

6. Wer kann als Bewerber gewählt werden? § 6 GKWG

Grundsätzlich kann jeder Bewerber aufgestellt werden, der am Wahltag im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat.

Hinweis: § 37a GKWG schreibt die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vor. Kandidieren und auch gewählt werden kann dennoch jeder. Bei Unvereinbarkeit kann lediglich das Mandat nicht ohne weiteres angenommen werden.

Wichtig: Inhalt des unmittelbaren Wahlvorschlags ist nicht nur die Benennung der bzw. des Bewerber/Bewerberin, sondern auch die Zuordnung zu einem bestimmten Wahlkreis.

Es können:

a.) auch Nicht-SPD-Mitglieder (wenn es durch die Satzungen der SPD ermöglicht wurde) Die Parteimitgliedschaft wird bei der Einreichung von Vorschlägen nicht überprüft.

Will ein Ortsverein bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Nichtmitglieder berücksichtigen, so muss dies nach der Satzung des Ortsvereins möglich sein, liegt keine Satzung vor, so gilt die Satzung des Unterbezirks.

und

b.) Staatsbürger aus anderen EU-Mitgliedsstaaten auf SPD-Listen kandidieren.

c.) keine gemischte Listen von SPD-Mitgliedern und Mitgliedern einer Wählergemeinschaft (bzw. anderen Partei) als SPD-Liste aufgestellt werden, weil § 18 Abs. 5 GKWG keine Listenverbindung zulässt. Eine Liste wird immer der sie vorschlagenden Gruppierung (Partei oder Wählergruppe) zugerechnet. Diese tritt ja auch im Wahlkampf mit bestimmten Zielen an. Deshalb kommen Parteibezeichnungen auf der Liste nicht in Betracht. (Schon gar nicht z.B. so Meyer, SPD und auf den gleichen Liste Müller, Wählergruppe! Das wäre eine unzulässige Listenverbindung)

7. Wie lange dauert die Wahlperiode?

Die Wahlperiode beginnt am 1. Juni 2018, sie beträgt fünf Jahre (§ 1, Abs. 1 und 2 GKWG) und endet am 31. Mai 2023.

8. Was muss bei der Nominierung von Staatsbürgern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten beachtet werden?

Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Zusätzlich muss der Bewerber bzw. die Bewerberin dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides Statt beifügen, dass sie oder er im Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 20, Abs. 5 GKWG). Für die Abnahme der Versicherung ist die bzw. der WahlleiterIn zuständig.

9. Die SPD tritt bei der Kommunalwahl nicht an!-

Wenn die SPD in einer Gemeinde zur Wahl nicht antreten will, aus welchem Grund auch immer, muss eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder das beschließen um evtl. damit die Kandidatur einzelner SPD-Mitglieder auf Wahlvorschlägen von Wählergemeinschaften ermöglichen. **Stellt der SPD-Ortsverein keine Kandidatinnen und Kandidaten auf, so ist die mögliche Unterstützung von SPD-Mitgliedern bei der Kandidatur bei einer Wählergemeinschaft die Finanzordnung der SPD zu beachten!**